

# Satzung

## §1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Katzenschutzverein Pflegi-Dickie e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in 90587 Veitsbronn
3. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen.
4. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

## Zweck des Vereins

1. Der Verein vertritt und fördert den Tierschutz durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel. Er hat Verständnis für das Wesen Tier zu erwecken, Wohlergehen zu fördern, jede Tiermisshandlung zu verhüten und strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
2. Der Verein widmet sich der Vermittlung von Fund- und Abgabekatzen aus Tierheimen, Privatinitiativen und Tierschutzvereinen in Deutschland und EU-Ländern, insbesondere der Haus- und Rassekatzen, sowie deren Mixe in ein endgültiges Zuhause.
3. Der Verein unterstützt Kastrationsaktionen speziell von verwilderten, ausgesetzten Katzen und Bauernhofkatzen in Deutschland und EU-Ländern.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere umgesetzt durch:  
  
Einrichtung von Pflegestellen zur vorübergehenden Aufnahme von Tieren, Zusammenarbeit mit Tierheimen, Privatinitiativen und anderen Vereinen, Einsatz von ehrenamtlichen Helfern

## §2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen werden jedoch erstattet.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder das unbedingt notwendige Hilfspersonal

angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, soweit er für die steuerliche Behandlung von Bedeutung sein kann, vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Abstimmung vorzulegen.

### **§ 3 Geschäftsjahr und Geschäftsordnung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsordnung ist für jeden bindend und Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die bereit ist Ziel und Zweck des Vereins zu verwirklichen.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Telefonnummer des Antragstellers beim Vorstand zu stellen.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
4. Jedem Mitglied wird nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages eine Mitgliedsbestätigung, sowie eine Satzung und Vereinsordnung ausgehändigt.

### **§ 5 Fördermitglieder**

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 Absatz 1 – 4 entsprechend.
2. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch freiwilligen Austritt,
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Abmahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 2 Monate verstrichen und die Beitragsschuld bis dahin nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) bei vereinschädigdem Verhalten
  - b) Verleumdung gegenüber anderen Mitgliedern und Vorstandschaft
  - c) Mobing gegenüber anderen Mitgliedern und Vorstandschaft
  - d) Verstoß gegen das Tierschutzgesetz
  - e) Verstoß gegen die Geschäftsordnung
  - f) Verstoß gegen die Satzung

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschluss mit dem Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand (§ 10) des Vereins einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen regelmäßig Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist für das laufende Jahr bis zum 1. März eines jeden Jahres fällig.
2. Eine Rückvergütung gezahlter Beiträge bei Austritt eines Mitglieds findet nicht statt.
3. Gerät ein Mitglied mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages in Verzug ist eine Mahngebühr zu entrichten. Nach Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten kann das Mitglied unter Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Kosten ausgeschlossen werden.
4. Der Gesamtvorstand ist über den Zeitraum seiner ehrenamtlichen Ausübung von der Beitragszahlung befreit. Ebenso befreit sind Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder.

5. Der Verein ist berechtigt, für den satzungsgemässen Vereinszweck Spenden von Mitgliedern oder Dritten entgegen zunehmen und zu quittieren. Diese Spenden sind so zu verwenden, dass der vom Spender angegebene Zweck, der im Rahmen der Vereinsziele liegen muss, bestmöglich verwirklicht wird.

### **§ 8 Patenschaften**

1. Es gibt die Möglichkeit Patenschaften für Tiere, die der Verein betreut, zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für das/die jeweilige/n Tier/e übernommen.

2. Hat ein Pate für ein oder mehrere Tier/e die Patenschaft übernommen, das

a) vermittelt wurde,

b) verstorben ist,

wird der Pate darüber informiert. Dem Paten bleibt es überlassen, ob er dann für ein anderes Tier die Patenschaft fortsetzen möchte.

### **§ 9 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind

a. der Vorstand,

b. die Mitgliederversammlung

### **§ 10 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

a) der/die 1. Vorsitzende

b) der/die 2. Vorsitzende

c) Erweiterter Vorstand

Schriftführer, Kassenwart

2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist jeweils allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand ist grundsätzlich von den Beschränkungen des § 181 BGB (Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst) befreit.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zu den Neuwahlen des Vorstandes im Amt.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitglieder-Versammlung im Amt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 1. und 2. Vorsitzender anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
7. Dem Vorstand obliegt die Vereinsgeschäftsführung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der erste Vorsitzende überwacht die Einhaltung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gibt der Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin als E-Mail und Post bekannt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich mindestens 3 Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden geleitet, sofern nicht ein Versammlungsleiter zu bestellen ist. Erster Vorsitzender und Schriftführer erstatten Bericht.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
  - a) die Wahl des Versammlungsleiters, der nicht für den Vorstand kandidieren darf, für die Zeit der Wahl des ersten Vorsitzenden
  - b) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
  - c) die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - d) über Anträge der Vereinsmitglieder
  - e) über Änderungen der Satzung
  - f) über die Auflösung des Vereins
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten durch Handzeichen. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift vorzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, so unterzeichnet der letzte Leiter der Versammlung die gesamte Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Rechnungslegung des Vereins und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn den Mitgliedern in der satzungsmässig vorgesehenen Frist eine Tagesordnung zugegangen ist, die eine Abstimmung über die Vereinsauflösung ankündigt hat.
2. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, sofern diese wenigstens 50% aller Mitglieder repräsentieren, aufgelöst werden.
3. Im Falle der Auflösung sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon einer der erste Vorsitzende sein muss, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Tierschutzes.

### **§ 14 Haftung**

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, nicht mit dem Privatvermögen des Vorstandes oder dem der Mitglieder.

### **§ 15 Gerichtsstand**

Bei Streitigkeiten zwischen Verein und seinen Mitgliedern ist der Gerichtsstand Fürth.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.09.2015 geändert und beschlossen.